



Ausgabe vom 23.02.2024

Lampertswalde mit den Ortsteilen  
Adelsdorf, Blochwitz, Brockwitz, Brößnitz, Lampertswalde, Mühlbach, Oelsnitz, Niegeroda, Quersa, Schönborn und Weißig a. R.  
Schönfeld mit den Ortsteilen Böhla b. O., Kraußnitz, Liega, Linz, Schönfeld

### INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

#### OBERSCHULE SCHÖNFELD



**Du überlegst, Lehrer:in zu werden?**

**Du willst Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sammeln?**

**Du willst einen Freiwilligendienst machen?**

**Wie wär's mit einem FSJ Pädagogik?**

Melde Dich gerne bei uns. Wir würden uns sehr freuen, dich in unserem Kollegium zu begrüßen!

**Kontakt**

Oberschule Schönfeld  
Schulleiterin Frau Ines Scholz

Schulweg 2  
01561 Schönfeld  
Tel: 035248/81254

**Was wir bieten**

abwechslungsreiche, interessenorientierte und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in einem engagierten Team von Lehrenden, Studierenden und einer kreativen Schulsozialarbeit

**FSJ Pädagogik**  
Freiwilliges Soziales Jahr

Infos zum FSJ Pädagogik findest du hier: [www.fsj-paedagogik.de](http://www.fsj-paedagogik.de)



#### AUS DER GEMEINDE SCHÖNFELD

##### ■ Friedensrichter:in lädt ein

Am **12. März 2024** hat die Friedensrichter:in Frau Margitta Scholz von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11 ihre Sprechzeit.

■ **Frau Scholz ist außerhalb dieser Zeit wie folgt erreichbar:** Tel.: 035755/51587,  
E-Mail: [margitta\\_scholz@t-online.de](mailto:margitta_scholz@t-online.de)  
01561 Schönfeld, OT Kraußnitz, Grenzweg 6

##### ■ Grußwort für die Jubilare

Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld gratulieren allen Jubilaren des **Monats März 2024** sehr herzlich und wünschen Ihnen alles Gute, beste Gesundheit, Glück und Wohlergehen!



## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### ■ Beschlüsse der 39. öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schönfeld vom 05.02.2024

##### Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme und das Einvernehmen der Gemeinde Schönfeld zum Bauvorbescheid – Zusammenlegung Fl-st. 159/2 und 160/2 in der Gemarkung Kraußnitz – 1. Antrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld gibt das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid.

Abstimmungsergebnis: Für: 11 / Gegen: 0 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 1

##### Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme und das Einvernehmen der Gemeinde Schönfeld zum Bauvorbescheid – Zusammenlegung Fl-st. 159/2 und 160/2 in der Gemarkung Kraußnitz - 2. Antrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld gibt das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid.

Abstimmungsergebnis: Für: 11 / Gegen: 0 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 2

##### Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme und das Einvernehmen der Gemeinde Schönfeld zum Bauantrag – Umbau Einfamilienhaus, Anbau/Aufstockung Wohnhaus Gemarkung Böhla b.O.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld gibt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung.

Abstimmungsergebnis: Für: 11 / Gegen: 0 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 3

##### Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme und das Einvernehmen der Gemeinde Schönfeld zum Bauantrag – Errichtung Freifeld – Photovoltaikanlage – Gemarkung Schönfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld gibt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung.

Abstimmungsergebnis: Für: 10 / Gegen: 1 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 4

##### Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Jahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld beschließt die Haushaltssatzung 2024 und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Schönfeld.

Abstimmungsergebnis: Für: 11 / Gegen: 0 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 5

##### Bestätigung der Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters der Ortsfeuerwehr Liega/Linz am 27.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld stimmt der Berufung des Kameraden Cornell Sauer zum Ortswehrleiter der OFW Liega/Linz, der Berufung des Kameraden Marco Richter zum stellvertretenden Ortswehrleiter (Standort Linz), sowie der Berufung des Kameraden Sven Quosdorf zum stellvertretenden Ortswehrleiter (Standort Liega) zu.

Abstimmungsergebnis: Für: 11 / Gegen: 0 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 6

##### Diskussion und Beschluss zum Erwerb neuer PC-Technik für die Oberschule Schönfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld beschließt die Auftragsvergabe Anschaffung von Computertechnik für die Oberschule Schönfeld an die Fa. H&C Computerdienst GmbH aus Großenhain.

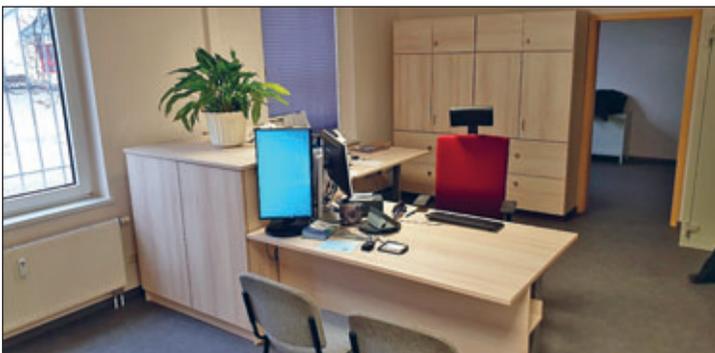
Abstimmungsergebnis: Für: 11 / Gegen: 0 / Enthalten: 0  
GR 2024 / 7

#### ■ Mitteilung Einwohnermeldeamt Schönfeld

Die Umbau- und Renovierungsarbeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schönfeld sind abgeschlossen. Seit 05.02.2024 können wir die Anliegen zum Pass- und Meldewesen und Gewerbewesen im neugestalteten Einwohnermeldeamt bearbeiten.

Die Fotostrecke funktioniert leider noch nicht. Aus diesem Grund ist es auch weiterhin nötig, dass Passbilder für die Ausweisbeantragung mitgebracht werden. Wir hoffen aber, dass ab März auch die Erstellung von Passbildern im Meldeamt wieder möglich ist.

Gemeindeverwaltung Schönfeld



#### ■ Informationen der Gemeindeverwaltung Schönfeld

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **04.03.2024, 19.00 Uhr** im Kulturraum Kraußnitz, OT Kraußnitz, Finkenmühlenweg 3, 01561 Schönfeld statt.

**Das nächste Gemeindeblatt  
erscheint am 28. März 2024.  
Redaktionsschluss dafür ist  
der 13. März 2024.**

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### ■ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde

##### (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (GVBl. S. 116), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), sowie des Gesetzes über Kindereinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel 1 Änderungen

Die Anlage I zu § 5 der Elternbeitragssatzung – wird wie folgt geändert:

(6) Verpflegungskostenersatz gemäß § 15 Absatz 6 SächsKitaG

##### Mittagessen:

Kita	3,60 €
Grundschule:	3,80 €
Praktikanten:	4,30 €

**Frühstück:** 0,75 €

**Vesper:** 0,75 €

##### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Lampertswalde, d. 07.02.2024

gez. René Venus  
Bürgermeister der  
Gemeinde Lampertswalde

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

#### ■ Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters der Ortsfeuerwehr Linz/Liega

Am 27.01.2024 fand die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Liega/Linz statt.

##### Folgende Personen wurden gewählt:

- Kamerad Cornell Sauer als Ortswehrleiter
- Kamerad Marco Richter als stellvertretender Ortswehrleiter (Standort Linz)
- Kamerad Sven Quosdorf als stellvertretender Ortswehrleiter (Standort Liega).

Die Kameraden wurden für eine Dauer von 5 Jahren durch den Bürgermeister Herrn Lindenau berufen.



Quosdorf, Sven und  
Bürgermeister Lindenau



Richter, Marco und  
Bürgermeister Lindenau

#### ■ Polizeiverordnung

**der Gemeinde Schönfeld als Ortpolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die zwischen der Gemeinde Schönfeld und der Gemeinde Lampertswalde bestehende Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Die Gemeinde Schönfeld erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) nach Beschluss des Gemeinderates vom 28.08.2023 und nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Schönfeld und Lampertswalde vom 16.10.2023 folgende Polizeiverordnung:

##### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Gefahren durch Tiere
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

##### Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- § 8 Haus- und Gartenarbeit
- § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

#### Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Aggressives Betteln und andere öffentlich Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen offener Feuern
- § 14 Böller- und Salutschießen

#### Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

- § 15 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

#### Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

#### Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

##### § 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schönfeld und der Gemeinde Lampertswalde.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
  - a) Böllerkanonen,
  - b) Standböller,
  - c) Hand- und Schafböller,
  - d) Gasböller
- (6) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

#### Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

##### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Folien, Beschriftungen und Bemalungen die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

##### § 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 4 unberührt.

##### § 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

##### § 6 Schutz der Nachtruhe

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

#### § 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### § 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
  - der Betrieb von Rasenmähern
  - das Häckseln von Gartenabfällen
  - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
  - das Hämmern,
  - das Sägen
  - das Bohren
  - das Holzspalten
  - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
  - c) bei genehmigten Veranstaltungen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Bauge-

setzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

##### § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
  1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
  2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
  3. die Notdurft zu verrichten,
  4. zu nächtigen oder zu lagern,
  5. Gegenstände aller Art wegzurufen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

##### § 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist verboten. Ausnahmen können im Rahmen der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen zugelassen werden.
- (3) Die Erlaubnis zum Abbrennen von offenen Feuern ist mindestens 2 Wochen vor der Durchführung schriftlich zu beantragen. Das Abbrennen ist zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (4) Zum Abbrennen der Feuer darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

#### § 14 Böller- und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, bedarf ungeachtet der sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigungen der schriftlichen Erlaubnis der Ortpolizeibehörde Schönfeld.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern oder Salutschießen ist vier Wochen vor dem Ereignis bei der Ortpolizeibehörde schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Ort, Tag, Zeit, Anlass des Ereignisses, vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen, Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sowie Nennung der Böllerschützen anzugeben.
- (3) Jeder Böllerschütze muss über eine Erlaubnis nach § 27 SprengG verfügen, die das Verwenden von Schwarzpulver zum Böllern erlaubt. Es dürfen nur Böller verwendet werden, für die eine aktuelle Besuchsbescheinigung vorliegt. Nachweise sind bei Antragstellung zu erbringen.
- (4) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Parkanlagen (Schönfelder Schlosspark, Parkanlage Kraußnitz), der Seniorenresidenz Schönfeld sowie besonders geschützten Biotopen nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz verboten.
- (5) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (6) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

#### Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

##### § 15 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Die Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen ohne Nutzungsbeschilderung geschieht grundsätzlich auf eigener Gefahr. Jegliche Haftungsübernahme durch die Gemeinden Schönfeld und Lampertswalde ist ausgeschlossen.

#### Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

##### § 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

#### Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

##### § 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

##### § 18 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Soweit personenbezogene Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verarbeitet werden, gilt § 40 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes und des Sächsischen Datenschutz- Umsetzungs-gesetzes.
- (2) Werden im Übrigen personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung der Polizeibehörde verarbeitet, gilt § 40 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes und des Sächsischen Datenschutz-durchführungsgesetzes.

##### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
  6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
  8. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
  9. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
  10. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
  11. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
  12. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
  13. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  14. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 12 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- lagert, entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,  
 15. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,  
 16. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,  
 17. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde böllert,  
 18. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,  
 19. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.  
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Gemeinde Schönfeld in der Fassung vom 23.10.2013 außer Kraft.

Schönfeld, den 23.02.2024

Ortpolizeibehörde

gez. F. Lindenau,  
 Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld

#### Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## ■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024 – Gemeinde Schönfeld

### 1 Zu wählen sind

	Gemeinde/Ortschaft/Wahlgebiet	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Schönfeld	14	21	20
Ortschaftsrat in	OT Böhla b.O.	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Kraußnitz	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Linz	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Schönfeld / Liega	7	11	20

### 2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- **spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Gemeindeverwaltung Schönfeld, Frau Zenker, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld

#### Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und  
13:00 bis 15:00 Uhr

(am Donnerstag, den 4. April 2024 bis 18:00 Uhr)

Dienstag 09:00 bis 11:00 Uhr und  
13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 11:00 Uhr

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

### 3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

3.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sofern sie mindestens drei Monate in der Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

- 3.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
  - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten

und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 3.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 3.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

#### 4 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen:

Gemeindeverwaltung Schönfeld, Hauptamt, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld: (Email: [hauptamt@gemeinde-schoenfeld.de](mailto:hauptamt@gemeinde-schoenfeld.de), Tel.: 035248 / 834 107)

Montag und Donnerstag	9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:00 Uhr

#### 5 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 5.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Gemeindeverwaltung: Gemeindeverwaltung Schönfeld, Sekretariat, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld während folgender Zeiten:

Montag und Donnerstag	09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:00 Uhr

**INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 5.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für

die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

**6 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter [www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html](http://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kreistagswahl im Landkreis Meißen verbunden.

Schönfeld, 23.02.2024  
 gez. Falk Lindenau  
 Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld

**Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024 – Gemeinde Lampertswalde**

**1 Zu wählen sind**

	Gemeinde/Ortschaft/Wahlgebiet	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Lampertswalde	16	24	40
Ortschaftsrat in	OT Adelsdorf	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Blochwitz	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Brockwitz	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Brößnitz	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Oelsnitz-Niegeroda	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Quersa	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Schönborn	5	8	10
Ortschaftsrat in	OT Weißig a.R.	5	8	10

**2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- **spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar
- für die oben benannten Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses Gemeindeverwaltung Schönfeld, Frau Niemz, Straße der

MTS 11, 01561 Schönfeld

**Öffnungszeiten:**

Montag und Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
 (am Donnerstag, den 4. April 2024 bis 18:00 Uhr)  
 Dienstag 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag 09:00 bis 11:00 Uhr

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

#### 3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

3.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sofern sie mindestens drei Monate in der Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

3.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

#### 4 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen:

Gemeindeverwaltung Schönfeld, Hauptamt, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld: (Email: [hauptamt@gemeinde-schoenfeld.de](mailto:hauptamt@gemeinde-schoenfeld.de), Tel.: 035248 / 834 107)

Montag und Donnerstag	9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:00 Uhr

#### 5 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

5.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunter-

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

schriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Gemeindeverwaltung: Gemeindeverwaltung Schönfeld, Sekretariat, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld während folgender Zeiten:
 

Montag und Donnerstag	09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:00 Uhr

**bis 4. April 2024, 18:00 Uhr**, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde- und Ortschaftsratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 5.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten,

die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

#### 6 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter [www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html](http://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kreistagswahl im Landkreis Meißen verbunden.

Lampertswalde, 23.02.2024

gez. Falk Lindenau  
Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld  
i.A. der Gemeinde Lampertswalde

### Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lampertswalde

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGvBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGvBl. S. 876) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGvBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023

(SächsGvBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lampertswalde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wir folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 285 v. H.

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 390 v.H.  
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 390 v.H.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Die Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lampertswalde vom 18.11.2014 außer Kraft.

Lampertswalde, den 07.02.2024

gez. René Venus

Bürgermeister der Gemeinde Lampertswalde

#### Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### JAGD/WALD

#### Einladung zur Jagdvollversammlung der Jagdgenossenschaft Linz

Am 22.03.2024 um 19:00 Uhr lädt die Jagdgenossenschaft alle Mitglieder zur nächsten Versammlung in den Gemeinderaum nach Linz ein.

Der Jagdvorstand

#### Forstrevier Röhrsdorf: E-Mail-Newsletter

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer der Gemarkungen Schönfeld und Liega, seit gut einem Jahr bin ich Revierförster des Revieres Röhrsdorf. Neben den klassischen Informationswegen möchte ich zukünftig gern auch per E-Mail über ausgewählte Themen und Termine informieren. Wenn Sie in die Verteiler-Liste aufgenommen werden möchten, schicken Sie mir bitte eine E-Mail.

Meine E-Mail-Adresse lautet Robert.Lunze@smekul.sachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lunze  
Revierförster Röhrsdorf



**Sachsenforst**

### SCHLOSS SCHÖNFELD

#### Winterball auf Schloss Schönfeld 2023

Wo einst seine churfürstliche Durchlaucht zu Jagen pflegte, fand traditionell, von „Les amis de la danse baroque“ organisiert, am 2. Adventwochenende anno 2023 der barocke Winterball auf Schloss Schönfeld statt. Ein farbenprächtiges barockes Spektakel mit Musik, Tanz, Spiel und Gaumenschmaus bot den Freunden der barocken Lebenslust einen entspannten Ballabend. Dem Förderverein Schloss Schönfeld 1996 e.V., der KRAUSE Event & Gastro und an all den Leute die im Hintergrund zum Gelingen beigetragen haben, gilt der Dank der Barockfreunde aus Nah und Fern für ein erlebnisreiches Wochenende.

Jörg Barthel



### WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG REGION MEIßEN GMBH

#### Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsprechttag

in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Die Sächsische Aufbaubank (SAB) bietet am **14. März 2024** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Die Beratung findet in den Räumen der WRM GmbH statt oder wird zwischen 9:00 und 16:00 Uhr angeboten. Eine Anmeldung für Existenzgründer\_innen und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich. Bitte senden Sie uns zur Vorbereitung auf Ihr Gespräch die ausgefüllte Vorabinformation an [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de) zu.

**Kontaktdaten & Informationen** Ansprechpartnerin: Sandra Baudis

Mail: [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de), Telefon: 03521 47608-0

**Anmeldefrist: 8. März 2024, Termin: 14. März 2024**

Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

[www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html](http://www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html)



## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNFELD

### VEREINE

#### ■ Weihnachtsfeier Männerchor Schönfeld 1922 e.V.

Die Weihnachtsfeier des Männerchores Schönfeld 1922 e.V. fand am 16.12.2023 im Schlosskaffee statt. Eingeladen waren neben allen Sängern, Sängerfrauen und passiven Mitglieder natürlich auch unsere Chorleiterin Manja Wenzel und unser ehemaliger Chorleiter Hans-Peter Keller. Nach ein paar Liedern und der Eröffnungsansprache durch den 1. Vorsitzenden Sebastian Schumann folgte die Auszeichnung langjähriger Mitglieder durch den Vorstand.

Für langjährige Mitgliedschaft im Chor konnten ausgezeichnet werden :

Michael Franke	für 20 Jahre
Andreas Franke	für 30 Jahre
Reinhard Opitz	für 40 Jahre und
Karl-Heinz Winkler	für 60 Jahre

Manja Wenzel bekam als Anerkennung für ihre geleistete Arbeit und als Zeichen der Zugehörigkeit zum Verein die „Lyra“, eine Anstecknadel des Vereins überreicht. Anschließend ging es zum gemütlichen Teil über bei Essen und Trinken und natürlich auch Gesang.



### KIRCHEN

#### ■ Unsere Gottesdienste im März 2024

##### ■ Monatsspruch:

*Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.* Markus 16,6

##### 03. März – Okuli. n. Epiphania

*Dankopfer: Eigene Gemeinden*

<b>Ponickau</b>	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Liewald
<b>Linz</b>	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Liewald

##### 10. März – Lätare

*Dankopfer: Lutherischer Weltdienst*

<b>Schönfeld</b>	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Gemeinderaum
------------------	-----------	--

##### 17. März – Judika

*Dankopfer: Eigene Gemeinden*

<b>Ponickau</b>	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfr. Liewald
<b>Linz</b>	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfr. Liewald

##### 24. März – Palmarum

*Dankopfer: Eigene Gemeinden*

<b>Schönfeld</b>	10.30 Uhr	Jubelconfirmation Pfr. Liewald
------------------	-----------	--------------------------------

##### 28. März – Gründonnerstag

*Dankopfer: Eigene Gemeinden*

	19.00 Uhr	Zentralgottesdienst in Ponickau Pfr. Liewald
--	-----------	---

##### 29. März – Karfreitag

*Dankopfer: Sächs. Diakonissenhäuser*

	15.00 Uhr	Andacht zur Sterbestunde in Linz mit Abendmahl Pfr. Liewald
--	-----------	--

##### 31. März – Ostersonntag

*Dankopfer: Jugendarbeit der LK, 1/3 eigene Gemeinden*

<b>Ponickau</b>	10.30 Uhr	Festgottesdienst Pfr. Liewald
<b>Linz</b>	09.00 Uhr	Festgottesdienst Pfr. Liewald
<b>Schönfeld</b>	06.00 Uhr	Andacht zur Osternacht mit Frühstück

##### 01. April – Ostermontag

*Dankopfer: Eigene Gemeinden*

<b>Schönfeld</b>	09.00 Uhr	Festgottesdienst Pfr. Liewald Kindergottesdienst
------------------	-----------	---

### SENIOREN

#### ■ Einladung zum Seniorennachmittag

**Liebe Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Schönfeld,** wir möchten Sie recht herzlich zu unseren Seniorennachmittagen in das Schloss Schönfeld einladen. Aller 14 Tage treffen wir uns zum gemütlichen Kaffeetrinken.

**Die nächsten Treffen finden am 28. Februar 2024, am 13. März 2024 und am 27. März 2024 jeweils ab 14:00 Uhr statt.**

Wir würden uns auch sehr über neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer freuen! Kommen Sie einfach gern mal vorbei.

Ihre Seniorenbetreuerinnen

Sylvia Anders, Elke Ruhland, Ute Schliebs



## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### ■ Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, dem 05.03.2024, um 19.00 Uhr** in der Feuerwehr Brockwitz statt.

#### ■ Gewerberäume zu vermieten

3 Räume zur gewerblichen Nutzung in Blochwitz (ca. 64 m<sup>2</sup>), 1. OG, PKW- Stellplätze vorhanden  
 Kaltmiete: 320,00 €  
 Betriebskosten: 100,00 €

Interessenten wenden sich zwecks Besichtigung und Auskünfte bitte an: Frau Kretzschmar in der Gemeindeverwaltung Lampertswalde, Ortrander Str. 2, 01561 Lampertswalde, oder 035248 81229.

#### ■ Wichtige Informationen der Kindereinrichtungen

Anmeldungen für die Kindereinrichtungen in Lampertswalde sind bei der Gemeindeverwaltung Lampertswalde mit Antragsformular persönlich oder erhältlich auf der Homepage unter Satzungen und Downloads zu stellen.

Die Platzkapazität ermöglicht es der Gemeinde wieder alle Kinder betreuen zu können, auch ortsfremde Kinder sind herzlich willkommen!

#### ■ Verkehrseinschränkungen

OT Lampertswalde Großenhainer Straße **Vollsperrung bis 30.06.2024**, Zufahrt bis Parkplatz Kinderhaus frei, Umleitung Schulbusverkehr über Mühlenweg

#### ■ Reservierung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Lampertswalde

Wir bitten alle Vereine, Gruppen und Feuerwehren zeitnah um Reservierung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten für ihre Veranstaltungen im Jahr 2024 schriftlich oder per Mail unter: [sekretariat@gemeinde-lampertswalde.de](mailto:sekretariat@gemeinde-lampertswalde.de)

#### ■ Gemeindeverwaltung Lampertswalde

##### Kontakt:

Ortrander Straße 2 · 01561 Lampertswalde  
 Telefon 035248 81 229  
 Fax 035248 81 383  
 E-Mail [sekretariat@gemeinde-lampertswalde.de](mailto:sekretariat@gemeinde-lampertswalde.de)  
 Internet [gemeinde-lampertswalde.de](http://gemeinde-lampertswalde.de)

##### Öffnungszeiten:

Montag	08.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 10.00 Uhr

#### ■ Beschlüsse der 39. öffentlichen Gemeinderatssitzung Lampertswalde vom 16.01.2024

##### Beschluss 397/01/2024

Beschlussfassung zum Bauantrag – Ausbau und Nutzungsänderung Scheune in Wohnhaus in Brockwitz

##### Beschluss 398/01/2024

Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Neuverlegung Warmwasserleitung mit Zirkulation im Kindergarten Lampertswalde

##### Beschluss 399/01/2024

Beschlussfassung zum Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines TLF für die Ortsfeuerwehr Brockwitz

##### Beschluss 400/01/2024

Beschlussfassung zur Anschaffung eines Multicars für den Bauhof Lampertswalde

##### Beschluss 401/01/2024

Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten – Erzieherin für das Kinderhaus „Am Raschütz“

##### Beschluss 402/01/2024

Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten- Mitarbeiterin für den Bauhof Lampertswalde

#### ■ Frühjahrsputz

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lampertswalde mit Ortsteilen, das Frühjahr beginnt und es wird, wie in jedem Jahr, Zeit zum Aufräumen. Deshalb rufe ich alle Bürgerinnen und Bürger, Haus- und Grundstückseigentümer, Firmen, Vereine und soziale Einrichtungen zum Frühjahrsputz auf!

Bitte kommen sie Ihrer Anliegerpflicht lt. Straßenanliegersatzung nach und reinigen in einer Breite von 1,50 m die Gehwege und Schnittgerinne und beseitigen das Unkraut. (Die Straßenanliegersatzung kann auch im Internet unter [www.gemeinde-lampertswalde.de](http://www.gemeinde-lampertswalde.de), Satzungen nachgelesen werden.) **Die Abholung der Reste des Streugutes füllen sie bitte in feste, kippbare Behältnisse oder Eimer bis 10 Liter und stellen diese an ihr Grundstück. Lose Haufen können nicht berücksichtigt werden. Die Bauhofmitarbeiter holen die Behälter, welche ab 7.00 Uhr vor dem Grundstück stehen müssen, auf allen Straßen in den Ortsteilen der Gemeinde Lampertswalde**

**nur in der Woche vom 18.03. bis 20.03.2024**

nach folgendem Tourenplan ab:

##### ■ Montag, den 18.03.2024

Adelsdorf, Brockwitz, Mühlbach, Quersa, Schönborn, Weißig a.R.

##### ■ Dienstag, den 19.03.2024

Lampertswalde

##### ■ Mittwoch, den 20.03.2024

Niegeroda, Oelsnitz, Blochwitz, Bröbnitz

Die Arbeiten sollten das ganze Jahr durchgeführt werden, damit die Ortschaften ordentlich und gepflegt sind! Ich wünsche eine schöne Frühlingszeit bei bester Gesundheit!

*Ihr Bürgermeister der Gemeinde Lampertswalde  
Renè Venus*



## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

### ■ Entdeckungstour im Raschütz

Alle Interessenten sind hiermit zu einer Wanderung durch den Raschütz eingeladen. Geplant ist eine Runde auf den Spuren des ehemaligen Großenhainer Waldbesitzes. Natürlich streift man auf der Tour auch andere geschichtsträchtige Orte des Waldgebietes.

**Termin:** Samstag, 16. März 2024, 9.00 bis etwa 13.30 Uhr

**Start und Ziel:** Waldsportplatz

**Streckenlänge:** etwa 10 km

Bitte auf unwegsames Gelände einstellen, nicht alle Ziele liegen direkt am Wegesrand. Verpflegung aus dem Rucksack. Rückfragen oder weitere Terminanfragen an Udo Gabrisch unter 0163-7759319

**Weitere Infos:** [www.sv-lampertswalde.de/raschuetz.htm](http://www.sv-lampertswalde.de/raschuetz.htm)

Ende des 16. Jahrhunderts gehörte der Ostteil des Raschütz dem Kurfürsten, der Mittelteil dem Rat zu Hain (Großenhain) und der Westteil einem Hieronymus von Köckeritz. Anfang des 17. Jahrhunderts war Großenhain arg verschuldet. 1620 verkaufte Hayn deshalb seinen Anteil am Raschütz an den Kurfürsten. Zeitzegen des Großenhainer Waldbesitzes sind die sogenannten Löwen-Steine, Grenzsteine mit dem Wappen der Stadt Hayn, die auch heute nach 400 Jahren noch zu bestaunen sind.

### ■ Kleinprojektefond der Kulturstiftung Sachsens

Mit dem Kleinprojektefonds fördert die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen Kunst- und Kulturprojekte in den ländlichen Regionen Sachsens. Das Programm bietet kleineren Projekten eine unkomplizierte und kurzfristige Fördermöglichkeit. Beantragt werden können 500 bis 5.000 Euro. Eine Antragstellung für Kleinprojekte im ländlichen Raum ist seit 15. Januar 2024 wieder möglich. Alle Infos diesbezüglich erhalten Sie unter: **KDFS: Kleinprojektefonds**



Nehmen Sie bis zum **30.04.2024** am Wettbewerb „Gemeinsam einfach machen!“ teil! Aufruf zum Wettbewerb unter:

<https://heidebogen.eu/regionalentwicklung/wettbewerbe-im-heidebogen/wettbewerb-gemeinsam-einfach-machen-2023>

**Impressum – Herausgeber:** Gemeindeblatt Lampertswalde und Schönfeld.  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönfeld, Bürgermeister Falk Lindenau, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld  
Gemeindeverwaltung Lampertswalde, Bürgermeister René Venus, Ortrander Straße 2, 01561 Lampertswalde

**Redaktion:**

**Gemeindeverwaltung Lampertswalde:**

Telefon 035248 81229, E-Mail: sekretariat@gemeinde-lampertswalde.de

**Gemeindeverwaltung Schönfeld:**

Telefon 035248 8340, E-Mail: sekretariat@gemeinde-schoenfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Falk Lindenau und Bürgermeister René Venus. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Falk Lindenau und Bürgermeister René Venus (v.i.S.d.P.), Behörden, Verbände bzw. Einrichtungen. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht. Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten. \* Der Bürgermeister kann auch eine andere Person im nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des Presserechtes festlegen.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil, Gesamtherstellung und Vertrieb:**

Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel,

**Anzeigetelefon:** 037208 876 150, [www.riedel-verlag.de](http://www.riedel-verlag.de),

E-Mail: [anzeigen@riedel-verlag.de](mailto:anzeigen@riedel-verlag.de), Aktuelle Druckauflage: 2000. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024. Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar. Es wird ausschließlich Papier mit FSC-Zertifikat eingesetzt. Wir drucken mit Bio-Farben: DDF Superior PSO Bio.

### ■ Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

unseren Jubilaren des **Monats März 2024** vom Bürgermeister, den Gemeinderäten und der Gemeindeverwaltung Lampertswalde

■ **zum 98. Geburtstag**

24.03. Frau Brigitte Schuster in Brockwitz

■ **zum 95. Geburtstag**

17.03. Frau Suse Mittelstädt in Lampertswalde

29.03. Frau Ursula Bauer in Weißig a.R.

■ **zum 94. Geburtstag**

21.03. Frau Anni Nitzsche in Oelsnitz

■ **zum 93. Geburtstag**

14.03. Frau Erika Bauditz in Mühlbach

■ **zum 88. Geburtstag**

05.03. Frau Elfriede Meuche in Weißig a.R.

■ **zum 86. Geburtstag**

29.03. Frau Helga Lehmann in Weißig a.R.

■ **zum 81. Geburtstag**

27.03. Frau Susanne Lindemann in Lampertswalde

■ **zum 78. Geburtstag**

17.03. Frau Hannelore Hübsch in Weißig a.R.

■ **zum 74. Geburtstag**

05.03. Herr Lothar Bauer in Weißig a.R.

10.03. Herr Detlef Krause in Mühlbach

30.03. Frau Helga Ekelmann in Schönborn

■ **zum 72. Geburtstag**

24.03. Herr Joachim Rothe in Oelsnitz

■ **zum 70. Geburtstag**

01.03. Frau Margitta Zschorn in Weißig a.R.

16.03. Herr Bernd Schiemann in Lampertswalde

18.03. Frau Sigrid Zeidler in Weißig a.R.

■ Herzliche Glückwünsche zur **Goldenen Hochzeit am 30.03.2024 dem Ehepaar Christina und Wilfried Wiedemann in Lampertswalde.**

## UNSERE SENIOREN

### ■ Liebe Seniorinnen und Senioren,

Herzliche Einladung an alle zum kleinen Kaffeetrinken im März:

**Donnerstag, 14. März 2024 um 14.00 Uhr**

in den bekannten Räumlichkeiten.

Es freuen sich auf Euch

*die Seniorenhelferinnen*

### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt folgende Beilage bei:

→ DACHSER SE

Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

### ■ Liebe Senioren/- innen,

die Gemeindeverwaltung Lampertswalde bittet noch einmal alle Senioren ihrer Ortsteile, die eine persönliche Gratulation zu ihren Jubiläen ab 70. Lebensjahr alle 5 Jahre oder Ehejubiläen durch die Seniorenbetreuer, Ortsvorsteher oder im Gemeindeblatt wünschen und noch nicht abgegeben haben, Ihre Einwilligung zu erteilen.

**Wie geht das?** Sie füllen die Einwilligungserklärung aus und geben diese in der Gemeindeverwaltung Lampertswalde oder bei den Seniorenbetreuern ab. **Ohne dieses schriftliche Einverständnis ist es uns nicht möglich, zu gratulieren!**

Angesprochen sind auch die Senioren, welche nicht regelmäßig an den örtlichen Seniorenveranstaltungen teilnehmen und deshalb nicht wissen, warum keine Gratulation zum nächsten runden Geburtstag oder Ehejubiläum von der Gemeinde erfolgt. Wenn Sie möchten, machen Sie von dieser schönen Tradition Gebrauch!

Sie haben den Ruhestand endlich erreicht, Zeit sich neuen Hobbys zu widmen, vielleicht auch Interesse an den örtlichen Seniorveranstaltungen teilzunehmen und sich mit anderen Dorfbewohnern zu treffen, auszutauschen, zu verreisen und vieles mehr, dann sind Sie bei der Seniorenbetreuung richtig und das ist nicht nur was für die Älteren.

Haben Sie Fragen oder wollen Sie in Ihrem Ortsteil den Ansprechpartner wissen, rufen Sie in der Gemeindeverwaltung unter 035248/ 81229 an. Ich helfe Ihnen gern weiter!

#### Einwilligung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten im Gemeindeblatt und Gratulation:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Ehejubiläum: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

## JAGD

### ■ Die Jagdgenossenschaft Lampertswalde lädt ein zum Jagdessen

23.03.2024 – ab 18:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Lampertswalde



### ■ Blochwitz wird zusammengerufen

**Termin:** 15.03.2024 (Freitag) 18:00 Uhr  
**Ort:** Gemeindefaal Blochwitz, Alte Hauptstraße 3b, 01561 Lampertswalde OT Blochwitz



#### Tagesordnungspunkte:

TOP 1: Bestätigung Jagdvorstand der Wahl vom 14.04.2023  
TOP 2: Vorstellung/Besprechung/Änderung/Annahme neuer Satzung

Der Satzungsentwurf kann ab 20.02.2024 vorab unter: JGS-Blochwitz@gmx.de zur Einsichtnahme abgefordert werden.

- Jagdgenossenschaft Blochwitz -

### ■ Jagdgenossenschaft Adelsdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Adelsdorf lädt alle Mitglieder bejagbarer Flächen zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 22. März 2024 um 18.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus Adelsdorf ganz herzlich ein.

Es stehen folgende Tagesordnungspunkte auf dem Plan:

- Information zur Jagd
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl Jagdvorstand



Wir bitten die ortsansässigen Mitglieder den nicht im Gemeindegebiet wohnhaften Verwandten oder Bekannten über den Versammlungstermin Bescheid zu geben, denn eine Veröffentlichung des Termins erfolgt nur noch im Gemeindeblatt. Interessenten zur Mitarbeit im Vorstand melden sich bitte bei Bernd Michael oder Anja Krille.

Der Vorstand

### ■ Jagdgenossenschaft Oelsnitz-Niegeroda

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder ganz herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Die Veranstaltung findet

**am Sonnabend, 02.03.2024 ab 19.00 Uhr im Saal des Herrenhauses Oelsnitz statt.**

Programmpunkte sind, Beschluss der neuen Satzung und Pachtvertrags der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Information über das Jagdgeschehen, anschließend unser Gemeinsames Jagdessen sowie ein gemütliches Beisammensein.

Satzung und Pachtvertrag liegen in der Zeit vom 29.01.2024 bis 26.02.2024 im Gemeindeamt zur Einsicht aus.

Der Vorstand



## Anzeige(n)

**INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE**

**NEUES AUS DEN KINDEREINRICHTUNGEN**

Du überlegst, **Lehrer:in** zu werden?

Du willst einen **Freiwilligendienst** machen?

Du willst Erfahrungen in der Arbeit mit **Kindern und Jugendlichen** sammeln?

**FSJ Pädagogik**  
Freiwilliges Soziales Jahr

**Wie wär's mit einem FSJ Pädagogik?**  
Melde Dich gerne bei uns. Wir würden uns sehr freuen, dich in unserem Kollegium zu begrüßen!

**Kontakt**  
Grundschule Lampertswalde  
Schulleitung M. Oestreicher  
Schulstraße 1  
01561 Lampertswalde  
Email: Moestreicher@gslw.lernsax.de  
Tel: 035248/81277

**Was wir bieten**  
ein freundliches, herzliches und lockeres Team, welches dich komplett in den Schul-alltag mit einbezieht; kreative Freiheit zum Ausprobieren eigener Ideen, erste Unterrichtsversuche, ein eigenes Ganztagsangebot

Infos zum FSJ Pädagogik findest du hier: [www.fsj-paedagogik.de](http://www.fsj-paedagogik.de)



Deutsche Kinder- und Jugendstiftung | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Sachsen  
Das FSJ Pädagogik wird durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung umgesetzt und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**■ Selbstgebastelte Osterhasen suchen ein Zuhause**

Im Rahmen des Schulprojektes „Lernen durch Engagement“ wollen wir, Lisa, David und Fabian, drei Schüler aus der Klasse 7a der Oberschule Schönfeld, selbstgestaltete Osterhasen aus Stoff oder Ton, in Lampertswalde verkaufen.

**Am 15.03.2024 in der Zeit von 8 Uhr bis 10.30 Uhr** führt uns unsere Route auf der Ortrander Straße, über die Großenhainer Straße bis zur Radeburger Straße. Da Lampertswalde ziemlich groß ist, können wir leider nicht bei jedem klingeln.

Wenn Sie unsere Aktion trotzdem gern unterstützen möchten, können Sie die Hasen nach dem 15.03.2024 auch auf der Gemeindeverwaltung Lampertswalde für 1€ bis 2€ erwerben.

Sämtliche Einnahmen werden an unsere Partnerschule in Uganda gespendet.



**Anzeige(n)**

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

### ■ Am Aschermittwoch ist eigentlich alles vorbei ...

... wir konnten in diesem Jahr jedoch erst am Mittwoch feiern. Aufgeregt, geschminkt und in wunderschönen Kostümen kamen die Minis, Maxis und Hortkinder zum großen Faschingstrubel. Die Minis und Maxis begannen den Tag mit einem gemeinsamen Frühstück. Dann stieg die Spannung, bis es endlich auf den Saal ins DGH ging. Mit Kostümvorstellung und einer zünftigen Polonaise starteten wir in unsere Faschingsfeier.

Die Partylaune stieg zu lustigen Spielen und flotter Musik. Wer etwas

ruhiger feiern wollte, nutzte die Stationen wie Malstraße, Angeln aus dem Piratenschiff oder andere Geschicklichkeitsspiele.

Dankeschön sagen die Kinder und Erzieher vom Kinderhaus für die kleinen Überraschungen, die wir am Montag beim Zampern erhielten oder die bei uns im Kinderhaus abgegeben wurden.



### ■ Und wieder war es schön

Wie jedes Jahr zur Faschingszeit besuchen uns Piraten, Prinzessinnen, Elsas, Käfer, Schmetterlinge, Löwen, die Pawpatrols, Polizisten und Feuerwehrmänner in der Kita. Nach einem leckeren Frühstück von unseren Küchenfeen mit Pfannkuchen und Schnitten konnte die große Party starten. Nach der gemeinsamen Kostümvorstellung erwarteten uns tolle Angebote wie Disco, Bewegungsspiele, Spaß im Bällebad und natürlich eine leckere Erfrischung in unserer Bar. Vielen Dank den ErzieherInnen für die liebevolle Vorbereitung und auch Dank an die vielen Eltern, die uns mit Leckereien den Tag versüßten.

*Kita Knirpsenland*



## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

### FEUERWEHR

#### ■ Jahreshauptversammlung FW Quersa

Am 03.02.2024 fand in den Räumlichkeiten des „Haus der Generationen“ in Quersa die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Quersa statt. Als Gäste konnten wir begrüßen, den Stv. Kreisbrandmeister Michael Reiske sowie von der Gemeinde den Bürgermeister René Venus.

Im Jahr 2023 rückte die Wehr zu insgesamt 21 Alarmierungen aus, davon waren 4 Brände, 7 technische Hilfeleistungen, 9 Fehlalarmierungen und 1 Übung.

Nach Verlesung des Rechenschaftsbereiches des Wehrleiters ergriffen die Gäste das Wort. Dabei berichtete der Stv. KBM über Förderungen und Einsätze im Kreisgebiet.

Anschließend wurden folgende Auszeichnungen verkündet:

#### Beförderungen

Michael Schneider, Löschmeister  
André Simsohn, Feuerwehrmann

#### 50-jähriges Dienstjubiläum in der Aktiven Abteilung

Reiner Dürichen  
Jürgen Wotta

Wir ließen den Abend bei gemütlichem Speis und Trank in geselliger Runde ausklingen.

Die Wehrleitung bedankt bei allen Kameraden für die im letzten Jahr gezeigte Einsatzbereitschaft und gute Zusammenarbeit.

*Michael Schneider*  
Ortswehrleiter



### NACHRUF



Für uns alle unfassbar verstarb am 13. Dezember 2023 im Alter von 65 Jahren unser Kamerad

## Andreas Schoppe

Mit ihm verlieren wir einen stets einsatzbereiten, aufrichtigen und zuverlässigen Kameraden. Sein plötzlicher und noch immer unfassbarer Tod hinterlässt eine Lücke.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Hinterbliebenen sprechen wir hiermit unsere tiefempfundene Anteilnahme aus.

**Kameraden der Ortsfeuerwehr Quersa**

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

**6. Lampertswalder Kinderkleiderflohmarkt**  
für Frühlings- und Sommerbekleidung sowie Spielsachen

**Herzliche Einladung an Alle!**

Es ist wieder soweit, wer etwas verkaufen möchte, kann sich gern **bis zum 08.03.24** unter [flohmarkt-lampertswalde@web.de](mailto:flohmarkt-lampertswalde@web.de) anmelden.

Fleißige Helfer werden noch für den Aufbau gesucht. Wer Interesse hat, kann uns gern kontaktieren unter der oben genannten E-Mail-Adresse.

**Wir freuen uns auf euch.**  
Euer Organisationsteam

**PS: Keine Kartenzahlung möglich.**

**15.03.24**  
**18 - 21 Uhr**

**16.03.24**  
**9 - 12 Uhr**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

im **Dorfgemeinschaftshaus Lampertswalde**  
Ortrander Str. 2

## SPORT

## ■ Lampertswalde siegt beim Staffel Regionalfinale

Teams aus 10 Grundschulen starteten am 8. Februar beim Staffel-Regionalfinale in der Dresdner DSC-Halle. Alle hatten sich bei ihren Kreisfinals in den Regionen Dresden, Meißen, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz und Osterzgebirge für diesen leichtathletischen Vielseitigkeits-Wettbewerb qualifiziert. Den Lampertswalder Grundschulern gelang dabei etwas ganz Tolles. Der Regionalmeister-Titel konnte erneut verteidigt werden und ist damit seit 2019 in Lampertswalder Hand. Auf den Rängen folgten die 75. Grundschule Dresden und die Grundschule „Ludwig Richter“ aus Freital. Mit dem Sieg qualifizierte sich unser Grundschulteam für das Sachsen-Finale, das am 7. März ebenfalls in der DSC-Halle ausgetragen wird. Hier sind dann die jeweiligen Siegerschulen der Regionen Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Dresden und Bautzen am Start. Für ein kleines „Neben-Highlight“ sorgte Bobfahrer Francesco Friedrich, der mit seinem Team auf der Tartanbahn eine Trainingseinheit absolvierte. Wir waren aber sportlich fair und haben nur aus der Ferne gelungst und nicht gestört.

**Für Lampertswalde waren am Start:** *Julie Küttner, Liddi Jaeschke, Amelie Döring, Bruno Förster, Denny Langkabel, Isabell Scholtissek, Emma Finsterbusch, Timo Türke, Jason Jopke, Lena Michael, Hannah Schneider, Konrad Riemer, Ole Dietrich.*



## ■ Hochsprung mit Musik

14 kleine Hochspringer der Grundschule Lampertswalde gingen am 5. Februar beim Hochsprung mit Musik in Riesa an den Start, um große Sprünge zu zeigen. Am Ende lagen mal wieder Enttäuschung und Erfolg ganz nah beieinander. Manch einer wuchs mit seiner Leistung über sich hinaus, andere kamen an die Trainingsleistung nicht heran. Aber das gehört zum Sport dazu und bringt wichtige Erfahrungswerte, auch wenn das so mancher „Sport-Funktionär“ gerade abschaffen möchte. Immerhin die Hälfte unserer Teilnehmer stand am Ende auf dem Podest. Sieben der zwölf Einzelmedaillen konnten erobert werden. In Klasse 3 sicherten sich Isabell Scholtissek und Lionel Schneider die Silbermedaille. In Klasse 4 drehten die Jungen das Ergebnis des letzten Jahres. Vorjahressieger Konrad Riemer ersprang Rang drei und Mats Kunze, im letzten Jahr noch Dritter, siegte mit einer tollen Sprunghöhe. Die Mädchen der Klasse 4 eroberten sogar das ganze Podest. Mia-Sophie Ritter, Hannah Schneider und Lena Michael gelang ein Dreifacherfolg. Mats Kunze wurde für den punktbesten Sprung (Wertung nach der 100-Punkte-Tabelle) mit dem Pokal des besten Springers geehrt. Bereits am 2. Februar beteiligten sich fünf Kinder des SV Lampertswalde in Coswig an einer Hochsprung-Veranstaltung. Die Viertklässler Mia-Sophie Ritter und Ole Lars Dietrich ersprangen sich hier den Sieg. Den Silberplatz eroberten Janine Arnhold und Lukas Arnhold.

## ■ Hochsprung – Pokale für Amelie und Bruno

Am letzten Schultag vor den Winterferien hieß es in der Lampertswalder Sporthalle zum 31. Mal „Hochsprung mit Musik“. Alle interessierten Grundschüler konnten daran teilnehmen.

Insgesamt stellten sich 83 Kinder freiwillig dem Duell mit der Hochsprunglatte. Wie immer wurden die allerbesten Teilnehmer mit den Pokalen für Schulmeisterin und Schulmeister geehrt. Beide Titel gingen in diesem Jahr in die Klasse 2a.

Amelie Döring konnte ihren Titel verteidigen. Mit übersprungenen 100 cm überbot sie die Schulnorm der Klasse 2 um 11,6 %. Bei den Jungen

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

gab es einen neuen Pokalsieger. Bruno Förster übersprang hier 105 cm. Das waren 13,2 % über der Schulnorm.

### Sieger der Klassenstufen

- Kl. 1 Nina Kühne 0,85 m/Ole Wallberg 0,85 m  
 Kl. 2 Amelie Döring 1,00 m/Bruno Förster 1,05 m  
 Kl. 3 Isabell Scholtissek, Evi Hübner, Lotta Schumann 1,00 m/  
 Jason Jopke 1,05 m  
 Kl. 4 Luise Mai, Hannah Schneider 1,10 m/Ole Dietrich,  
 Mats Kunze, Konrad Riemer 1,15 m

Welche „Kraft“ in solch einem Wettbewerb schlummert, zeigt die Anzahl der persönlichen Rekorde. Alle Kinder haben sich noch einmal mächtig ins Zeug gelegt, so dass gleich 42 persönliche Bestleistungen aufgestellt wurden.



## VEREINE

### Der Dorfclub Lampertswalde e.V. lädt ein zum 1. Lampertswalder Kneipenquiz am 16.03.2024

Sie erwartet ein lustiger und erstaunlicher Quiz-Abend in gelassener Atmosphäre mit Fragen aus aller Welt, unserer Heimat und vielen weiteren Themen. Bei kühlen Getränken können die Köpfe auf Betriebstemperatur gehalten werden und während einer kleinen Spielpause soll der Hunger natürlich auch nicht zu kurz kommen.

**Spielregeln:** Jeder quizzt so gut er kann. Gewertet wird als Team-Spiel und als bester Einzelspieler. Die Details zum Ablauf und zur Wertung werden am Spielabend erklärt.

**Das beste Team und die besten 3 Einzelspieler werden prämiert.**

Anmeldungen gerne als Team aus 4 Personen, aber auch als Einzelperson möglich. Am Spiel-Abend werden aus Einzelpersonen weitere Teams gebildet.

**Anmeldungen bitte bis spätestens 13.03.2024.** Eintreffen ab 17:30 Uhr und Start um 18:00 Uhr im Gasthaus Thiel in Lampertswalde. Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen und einen amüsanten Abend.

**Anmeldungen:**

Dorfclub-Lampertswalde@web.de,  
 Privatnachricht bei Instagram oder 0162/61 83 186.  
 Startgebühr 5 Euro p.P.

Der **12. Sächsische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“** läuft! Es werden wieder Dörfer gesucht, wo sich die Bürgerinnen und Bürger mit Ideen und Engagement für ihren Ort einsetzen und dabei mit anderen Dorfgemeinschaften messen wollen [www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorf-wettbewerb](http://www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorf-wettbewerb). Traditionell beginnt der Dorfwettbewerb mit den Kreisausscheiden in Regie der Landratsämter. Anmeldeschluss ist der 05. Mai 2024. Der Landeswettbewerb für die qualifizierten Dörfer wird 2025, das Bundesfinale 2026 stattfinden. Für interessierte Dörfer gibt es eine **Info-Veranstaltung am 1. März 2024 von 13:00 bis ca. 16:00 Uhr in Rammenau** (Lkr. Bautzen): [www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1038938](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/fulg/beteiligung/themen/1038938). Hier besteht die Möglichkeit, sich über den Dorfwettbewerb im Detail zu informieren und Erfahrungen aus erster Hand vom Bundesfinalisten 2023 mitzunehmen. Wir werden den Vortrags- teil der Veranstaltung aufzeichnen und danach ins Internet stellen. Antworten auf die Frage, wie ein Dorf im Wettbewerb punkten kann, gibt es auch wieder in den Dorfwerkstätten: [www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwerkstatt-2020-9232.html](http://www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwerkstatt-2020-9232.html).

### Herzliche Einladung zu offenen Vereinsabenden

Wir, der sächsisch-brandenburger-Höhenzug e.V. möchten Sie und Euch herzlich zu unseren monatlich stattfindenden Vereinsabenden einladen.

**Wann:** 19.30 Uhr an jedem ersten Mittwoch des Monats

**Wo:** im „Alten Konsum“ in Bröbnitz

An diesen Abenden wollen wir in geselliger Runde das Vereinsleben fördern, uns über aktuelle, anstehende Themen und sowie die aktuellsten Neuigkeiten aus der Region austauschen. Um unsere Natur im Umfeld in unseren Gemeinden für alle attraktiver zu machen, sind wir auf der Suche nach Ideen, Vorschlägen und Hinweisen. Hierfür möchten wir Sie und Euch gern als Einwohner der Gemeinde Lampertswalde und umliegender Dörfer ansprechen und freuen uns über Ihre/Eure Teilnahme. Sicher gibt es die ein oder andere Idee, wo der eine oder andere Baum gepflanzt werden kann, Bäume zu schneiden sind, eine Müllaufräumaktion notwendig ist, ein Wegweiser, eine Bank, ein Nistkasten fehlt, oder... oder... oder. *Sächsisch-brandenburger-Höhenzug e.V.*

## INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG LAMPERTSWALDE

### ■ Waldputztag

Wie in den vergangenen Jahren laden die Kirchgemeinden Lampertswalde und Blochwitz auch in diesem Jahr wieder ein zu einer Waldputzaktion – als kleines Zeichen zur Bewahrung von Gottes Schöpfung.

Am **Sonnabend, 23.03.2024 um 9:00 Uhr** ist Treffpunkt auf dem **Pfarrhof**. Mitzubringen sind Warnweste und Gartenhandschuhe. In kleinen Gruppen wird an den Straßenrädern und im Kirchenwald wieder Müll eingesammelt. Zum Abschluss (gegen Mittag) erwartet alle Helferinnen und Helfer im Pfarrhof eine Stärkung. Eingeladen sind alle, die gerne mitmachen und zeigen möchten, wie sehr ihnen Gottes gute Schöpfung am Herzen liegt: jung und alt, Frauen und Männer, groß und klein ...



am **Gründonnerstag, 28. März 2024, ab 17 Uhr**  
auf der **Festwiese**

Gegen 17 Uhr kommt der Osterhase für die Kinder.  
Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Eure IG Dorffest

## ORTSTEILE

### ■ Bericht zur Sanierung des ehemaligen Konsums als Dorfgemeinschaftshaus in Bröbnitz, Im Tal 9b

Das Vorhaben betrifft die Sanierung des ehemaligen Konsums als Dorfgemeinschaftshaus in Bröbnitz für alle Generationen, FFW und Vereine.

Am 05.01.2024 war es soweit, die Einweihung des Dorfkonsum zu einem attraktiven Dorfgemeinschaftshaus, ein Treffpunkt für Jung und Alt. Nach mehrmonatiger Bauzeit, bei denen sich die verschiedensten Handwerker die Klinke in die Hand gaben, konnte Bürgermeister Rene Venus, das Gebäude für die Öffentlichkeit übergeben.

Die Umwandlung ist enorm, so dass es sich viele Einwohner nicht nehmen ließen, noch am gleichen Tag das neue DGH in Besitz zu nehmen.

An dieser Stelle soll noch einmal Danke gesagt werden, an alle beteiligten Handwerker, dem Projektbüro, dem Bauamt Schönfeld, dem Bauhof und vor allem den fleißigen ehrenamtlichen Helfern aus Bröbnitz.

Vorher



Nachher



Außenansicht



Küche



WEITERE INFORMATIONEN AUF UNSERER HOMEPAGE: [GEMEINDE-LAMPERTSWALDE.DE](http://GEMEINDE-LAMPERTSWALDE.DE)